



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 7. August

Nr. 31

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung,
Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien
(LEFDRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 335 530
- Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und
Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 336 538

Landesamt für innere Verwaltung

- Übersicht über die Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile zum
Stichtag 31. Dezember 2016 für den Bereich der Landkreise und
der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns 542

Landeswahlleiterin

- Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 24. September 2017 547

Stellenausschreibungen: 552

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 31/2017

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung, Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Deponien (LEFDRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 20. Juli 2017 – VIII 520 - 513-00000-2015/029-020 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 335

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, dem Finanzministerium sowie nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- a) des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Oktober 2012 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist,
- b) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist, einschließlich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung der Strukturfondsinvestitionen,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist,
- e) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/891 (ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 4) geändert worden ist,
- h) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,

- i) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1394 (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 50) geändert worden ist,
- j) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und beihilferechtliche Nachfolgeregelungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- k) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- l) des durch die Europäische Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- m) des Landeshaushaltsgesetzes und
- n) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis 10 000 Einwohner, Förderbereich 1, sowie der Wiedernutzbarmachung devastierter Flächen und Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien, Förderbereich 2.

- 1.2 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 1 ist es, die spezifischen Potenziale des ländlichen Raumes gezielt so zu stärken, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis findet und somit ein attraktiver Lebensraum geschaffen wird.
- 1.3 Zweck der Zuwendung von Maßnahmen nach Förderbereich 2 ist es, eine Beräumung der mit entsorgungspflichtigen Abfällen kontaminierten Liegenschaft oder eine Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien zu ermöglichen. Eine fachgerechte Beräumung und Entsorgung der Abfälle oder eine Deponierekultivierung dient der Reduzierung der Gefährdungspotenziale für die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und somit direkt dem Schutz der Umwelt. Gleichzeitig wird das Ortsbild aufgewertet und die Lebensqualität für die Bevölkerung erhöht.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

und wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für Maßnahmen des Förderbereichs 1 und vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Maßnahmen des Förderbereichs 2 getroffen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 1 folgende Maßnahmen in den Hauptorten ausgewählter Grundzentren (siehe Anlage):

Anlage

2.1.1 die Errichtung und Änderung von öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, insbesondere

- a) Schulen,
- b) Kindertagesstätten,
- c) Begegnungszentren,
- d) Mehrgenerationshäuser,
- e) weitere Bildungs- und Kultureinrichtungen,
- f) soziale Einrichtungen im Bereich der Gesundheitswirtschaft,

2.1.2 die Inwertsetzung öffentlicher historisch wertvoller oder ortsbildprägender Gebäude und Ensembles zu deren Nachnutzung,

2.1.3 die Gestaltung öffentlicher Bestandteile von historischen Ortskernen sowie die Herstellung und Änderung von öffentlichen Erschließungsanlagen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze,

2.1.4 das Anlegen von Stadtteilparks und sonstigen öffentlichen Grünflächen und

2.1.5 die Sanierung und Entwicklung oder Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Militärbrachen, wenn ein konkretes Konzept zur Nachnutzung vorliegt. Die Maßnahmen sollten hierbei der Beseitigung von Kontaminationen, dem Abriss dauerhaft leer stehender Gebäude und Infrastruktur oder der Herstellung der Infrastruktur zur Nachnutzung dienen.

2.2 Gefördert werden können entsprechend Förderbereich 2

2.2.1 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Wiedernutzbarmachung von devastierten Flächen, deren Nachnutzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht absehbar ist, wie

- a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen, soweit diese kumuliert einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vorzubereitenden oder zu begleitenden Maßnahmen nicht überschreiten,
- b) die Beräumung der Flächen und

- c) die Entsorgung von Abfällen, die sich auf den Flächen befinden;

2.2.2 Maßnahmen im ländlichen Raum zur Rekultivierung von Siedlungsabfalldeponien oder -deponieabschnitten, die sich jeweils in der Stilllegungsphase befinden und deren Ablagebetriebe im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1997 eingestellt wurde, wie

- a) Planungsleistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, sonstige freiberufliche Leistungen zur Erstellung von Gutachten im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung der Maßnahme, soweit diese kumuliert einen Anteil von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten und
- b) die mit der Rekultivierung in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen einschließlich der Fremdüberwachung als Bestandteil des Qualitätsmanagements der Baumaßnahmen.

2.3 Die Kumulierung von Mitteln, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, mit anderen Mitteln ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1:

Die Förderung richtet sich an die im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegten Grundzentren des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden bis 10 000 Einwohner. Für öffentliche Gemeinbedarfseinrichtungen können auch gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts Zuwendungsempfänger sein.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2:

Zuwendungsempfänger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern (unter anderem Gemeinden, Ämter, Landkreise). Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann, auf schriftlichen Antrag, in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks (DIN 276 Kostengruppe 210) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Gemeinden (RUBIKON) gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Maßnahmen des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

4.3 Die Maßnahmeplanung muss erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können. Der Maßnahmeträger hat Sorge zu tragen für eine zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme und die termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises.

4.4 Eingereichte Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 müssen einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechend Artikel 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 leisten. Die Maßnahmen sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dienen, indem sie unter Berücksichtigung der im ILEK aufgeführten Ziele zur funktionalen Stärkung und Aufwertung von perspektivisch wichtigen Siedlungsbereichen beitragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 1 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 10 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.6 Der Förderung von Schulen wird eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes zu Grunde gelegt. Eine Förderung von Kindertageseinrichtungen erfolgt aufgrund einer Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sonstige bildungsbezogene Maßnahmen werden in der Regel nur auf der Grundlage einer Entwicklungsplanung auf Basis von Konzepten und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.

4.7 Zuwendungen für Maßnahmen nach Förderbereich 2 werden nur gewährt, sofern die Gesamtsumme aller Investitionskosten mindestens 25 000 Euro und höchstens 5 000 000 Euro beträgt.

4.8 Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 2 müssen Eigentümer der antragsgegenständlichen Siedlungsabfalldeponie oder devastierten Fläche sein.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Un-

vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen erfolgen im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen betragen gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 100 Prozent (75 Prozent durch EU-Mittel) der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung (25 Prozent) erfolgt durch nationale Mittel (öffentlich-rechtliche Körperschaft).

5.4 Für die Förderung von Erschließungsanlagen nach Förderbereich 1 gelten folgende Förderobergrenzen:

Erläuterung	Obergrenzen
Öffentliche Erschließungsanlagen (nach Nummer 2.1.3)	185 EUR/m ²
Öffentliche Grünanlagen (nach Nummer 2.1.4)	65 EUR/m ²

5.5 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 1 sind:

5.5.1 personelle und sachliche Ausgaben der Gemeindeverwaltung einschließlich der von der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge und Gebühren,

5.5.2 Honorarkosten durch Übertragung der gemeindlichen Aufgaben an einen Dritten zur Durchführung und Abwicklung der Förderung,

5.5.3 Ausgaben für Maßnahmen an kommunalen Verwaltungsgebäuden sowie Gebäuden, die zukünftig als kommunale Verwaltungsgebäude genutzt werden sollen,

5.5.4 Ausgaben für Maßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt und fördert,

5.5.5 Maßnahmen an kommunalen oder vereinseigenen Sportstätten,

5.5.6 Ausgaben für Kosten, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften entstehen,

5.5.7 Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie zum Beispiel Skonti oder Rabatte,

5.5.8 Entgelte für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung der Maßnahmen und

5.5.9 Baunebenkosten, sofern diese bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen einen Anteil von 18 Prozent der förderfähigen Baukosten und bei Erschließungsmaßnahmen einen Anteil von 15 Prozent der förderfähigen Baukosten überschreiten. Honorare, die der Leistungsphase 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Übrigen sind Honorare nach der HOAI nur in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig.

5.6 Nicht zuwendungsfähig bei Maßnahmen nach Förderbereich 2 sind:

5.6.1 Ausgaben für die Beräumung von Abfallablagerungen, welche schuldhaft durch den Antragsteller oder durch Naturereignisse verursacht wurden,

5.6.2 regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebsausgaben des Antragstellers,

5.6.3 Eigenleistungen (Arbeitsleistungen und Materialbereitstellung) des Antragstellers,

5.6.4 Ausgaben für Nachsorgemaßnahmen bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2,

5.6.5 Ausgaben für Planung und planungsbezogene Boden- und Grundwasseruntersuchungen, sofern diese alleiniger Antragsgegenstand sind und

5.6.6 Kosten entsprechend den Nummern 5.5.7 und 5.5.8.

5.7 Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese auf ein Banksperkonto gezahlt werden, über das der Zuwendungsempfänger und der Rechnungsaussteller nur gemeinsam verfügen können. Sicherheitseinbehalte, die sich nur im Zugriff des Zuwendungsempfängers befinden, gelten nicht als tatsächlich geleistete Zahlungen.

5.8 Sofern es sich bei den Zuwendungen im Einzelfall um Beihilfen handelt, sind grundsätzlich nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die den jeweils geltenden Beihilfavorschriften entsprechen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach den Förderbereichen 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Schlusszahlung der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme.

6.2 Vergabe

6.2.1 Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Maßgeblich zu beachten sind die Bestimmungen des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Der Wertgrenzenerlass ist anzuwenden.

6.2.2 Für die Vergabe von Aufträgen durch private Auftraggeber wird abweichend von Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Zuwendungen (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) unter 100 000 Euro eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen. Bei Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) ist durch den privaten Auftraggeber eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, wenn es sich um Leistungen handelt, die von dem die Zuwendung empfangenden Unternehmen an ein anderes mit ihm verbundenes, verpartnertes oder über natürliche Personen verflochtenes Unternehmen vergeben werden sollen. In allen anderen Fällen von Zuwendungen ab einer Höhe von 100 000 Euro (Gesamtbetrag bei mehreren Zuwendungsgebern) wird abweichend von Nummer 3.1 der ANBest-P unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung der privaten Auftraggeber von der Verpflichtung zur Anwendung der vergaberechtlichen Bestimmungen zugelassen:

- a) es handelt sich um einen Auftrag mit einem Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes (unterschwellige Vergaben) oder
- b) der Zuwendungsempfänger trägt mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens aus eigenen Mitteln.

Der Zuwendungsempfänger hat für jeden Auftrag mindestens drei Angebote einzuholen. Davon abweichend können Leistungen einschließlich Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft oder beauftragt werden.

6.3 Baufachliche Prüfung

6.3.1 Maßnahmen der Förderbereiche 1 und 2 unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einer baufachlichen Prüfung. Sie erfolgt bei Tiefbaumaßnahmen nach dem Förderbereich 1 durch die Straßenbaubehörden des Landes, im Übrigen durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

6.3.2 Abweichend von den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) erfolgt eine Beteiligung ausschließlich nach

- a) Nummer 3
(Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
- b) Nummer 4
(Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
- c) Nummer 5
(Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen),
- d) Nummer 6
(Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen auch während der Bauausführung oder der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach Nummer 5 der ZBau ist die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen sowie – insbesondere bei öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach Nummer 2.1.1 – ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm nach Nummer 6.1.1 der ZBau.

6.4 Die gewährten Zuwendungen für Maßnahmen nach dem Förderbereich 1 dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- oder Treuhandvermögen abgewickelt werden.

6.5 Bei Sicherheitsleistung durch Einzahlung auf ein Banksperrkonto sind mit der Mittelanforderung ein Nachweis mit Angaben zum vereinbarten Sperrkonto sowie bei Hinterlegung durch den Auftragnehmer das Original des Einzahlungsbeleges vorzulegen.

6.6 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.

6.7 Die Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums von der Europäischen Union und dem jeweiligen Land mitfinanziert werden. Näheres regelt die Anlage 11 der Dienstanzweisung ELER II investiv.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Der Antrag ist für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 1 bis zum 31. März oder 30. September, für Maßnahmen entsprechend Förderbereich 2 bis zum 28./29. Februar oder 30. September eines jeden Jahres über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Alle Formulare können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

7.2 Für die Maßnahmen sind mit der Antragstellung vorzulegen:

7.2.1 Förderbereich 1

- a) bei Zuwendungen an Gemeinden eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts für öffentliche Gemeinbedarfeinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,

- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Schulen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung sowie des zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes,
- e) bei sonstigen Bildungseinrichtungen (Nummer 2.1.1) ein Konzept sowie ein Bedarfsnachweis,
- f) bei Kindertageseinrichtungen (Nummer 2.1.1) eine Stellungnahme des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- g) Raum- und Funktionsprogramm (Nummer 6.3.2).

7.2.2 Förderbereich 2

- a) bei Zuwendungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften eine Erklärung zur Erbringung der nationalen Kofinanzierung,
- b) bei Zuwendungen an juristische Personen dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Erklärung zur Übernahme der nationalen Kofinanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
- c) bei Zuwendungen an Gemeinden, deren dauernde Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist, eine gesonderte Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Maßnahme,
- d) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 eine verbindliche verwaltungsrechtliche Entscheidung über die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme von der zuständigen Umweltbehörde und
- e) bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 ein bestandskräftiger Bescheid des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der die tatsächliche und rechtmäßige Durchführbarkeit der Maßnahme feststellt.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin. Es erlässt bei Maßnahmen des Förderbereichs 1 den Bewilligungsbescheid mit Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und bei Maßnahmen des Förderbereichs 2 mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Die Zuwendung darf abweichend von Nummer 7.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförde-

rung an kommunale Körperschaften (VV-K) beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises über die Einnahmen und Ausgaben (Belegliste nach profil eler) einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.4.2 Die Auszahlung kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers auch in Teilen erfolgen, sofern die entsprechenden zuwendungsfähigen Ausgaben bereits entstanden und von ihm geleistet worden sind; im Zuwendungsbescheid kann insoweit von den Bestimmungen in Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie Nummer 1.4 der ANBest-P abgewichen werden.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die gemäß den Antragsunterlagen die Übernahme der nationalen Kofinanzierung erklärt hat, erhält nach Prüfung der Mittelanforderung eine Zahlungsaufforderung, nach der der ausgewiesene Kofinanzierungsanteil auf das dort angegebene Konto einzuzahlen ist. Eine Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt erst nach Eingang des Kofinanzierungsanteils auf das angegebene Konto.

7.4.4 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass der Zuwendungsempfänger als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 18 der AGVO einzustufen sein könnte, kann vor einer Auszahlung ein geeigneter Nachweis darüber angefordert werden, dass der Zuwendungsempfänger nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten ist. Der Nachweis ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen oder zu testieren.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K sowie Nummer 6.1 der ANBest-P ist mit der letzten Mittelanforderung auch der Verwendungsnachweis zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

7.5.2 Abweichend von Nummer 6.2 der ANBest-K sowie Nummer 6.2 der ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Schlussrate sowie der Einnahmen. Der zahlenmäßige Nachweis der Verwendung der Schlussrate gilt durch die mit der letzten Mittelanforderung eingereichte Einzelausgabenaufstellung als erbracht.

7.5.3 Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P sind nur die zur letzten Mittelanforderung gehörenden Unterlagen einzureichen.

7.5.4 Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften.

7.7 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen und Auskünfte einholen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die ELER-Fondsverwaltung,
- die zuständige Bewilligungsbehörde,
- das Finanzministerium,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

sowie weitere von diesen zu Prüfzwecken beauftragte Stellen.

8 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage
(zu den Nummern 2.1 und 3.1)

Zuwendungsempfänger nach Förderbereich 1

- Altentreptow
- Barth
- Binz
- Boizenburg
- Bützow
- Burg Stargard
- Crivitz
- Dargun
- Eggesin
- Friedland
- Gadebusch
- Gnoien
- Grabow
- Heringsdorf
- Jarmen
- Kröpelin
- Kühlungsborn
- Laage
- Loitz
- Lübz
- Malchin
- Malchow
- Marlow
- Neubukow
- Neukloster
- Neustadt-Glewe
- Penzlin
- Plau am See
- Putbus
- Rehna
- Reuterstadt Stavenhagen
- Röbel (Müritz)
- Sanitz
- Sassnitz
- Schönberg
- Schwaan
- Sternberg
- Strasburg
- Torgelow
- Wittenburg
- Zarrentin

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 21. Juli 2017 – VIII 230-2 - 624-00000-2015/001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 336

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- des Haushaltsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- des von der Europäischen Kommission am 29. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 einschließlich der Rechtsvorschriften der EU für die Durchführung der EU-Strukturfondsinvestitionen,
- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606, 616) geändert worden ist,
- der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.1.2013, S. 1) oder der entsprechenden beihilferechtlichen Nachfolgeregelungen,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der Attraktivität, der Barrierefreiheit, der Klimabilanz oder der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs (nachfolgend ÖPNV genannt) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (nachfolgend SPNV genannt) in Mecklenburg-Vorpommern ausgerichtet sind.

2.2 Insbesondere können der Neu-, Um- und Ausbau und die Ausrüstung von ÖPNV-Haltestellen (Bushaltestellen, Zentrale Omnibusbahnhöfe, ÖPNV-Verknüpfungspunkte) gefördert werden. Dies umfasst auch Investitionen in

- a) die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Sicherheitsempfindens an ÖPNV-Haltestellen,
- b) Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Barrierefreiheit der Infrastruktur, wie beispielsweise den Neu-, Aus- und Umbau von barrierefreien Zugängen zu ÖPNV-Haltestellen,
- c) die Beräumung und Umgestaltung einschließlich der Begrünung des Umfeldes von ÖPNV-Haltestellen,
- d) den Umbau von Bahnhofs- und anderen Gebäuden oder ihren Abriss, sofern er zur Umsetzung der verkehrlichen Zwecke des Vorhabens erforderlich ist.

2.3 Gefördert werden können zudem Vorhaben, durch die eine Verbesserung der Kombination und Kooperation der verschiedenen Verkehrsträger erreicht wird. Neben der Errichtung von ÖPNV-Verknüpfungspunkten zählen hierzu unter anderem Investitionen an ÖPNV-Haltestellen in

- a) die Errichtung von Radstationen,
- b) die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, vorausgesetzt eine Förderung der Ladeinfrastruktur im Rahmen der entsprechenden Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist nicht möglich,

- c) die Errichtung von Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen; die Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen sind im Regelfall den Nutzern kostenfrei zur Verfügung zu stellen; in begründeten Ausnahmefällen ist bei einer beabsichtigten Erhebung von Nutzungsentgelten die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Gefördert werden können zudem Fahrradanhänger für Linienbusse.

- 2.4 Gefördert werden in Einzelfällen im SPNV auch Vorhaben als Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen, insbesondere:

- a) in den Schienenfahrweg,
- b) in Signal-, Fernmelde- und Sicherungsanlagen sowie Betriebsleittechnik,
- c) in Betriebsanlagen und deren Ausrüstung,
- d) in Fahrgastanlagen und deren Ausrüstung,
- e) in Anlagen zur Steigerung der Attraktivität und Barrierefreiheit von Verkehrsstationen,
- f) in Bahnstromversorgungsanlagen.

- 2.5 Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Integration neuer Beförderungsformen und Entwicklung alternativer ÖPNV-Konzepte stehen. Hierzu zählen beispielsweise:

- a) Schaffung verbesserter Fahrgastinformationen und Mobilitätszentralen,
- b) Implementierung alternativer Bedienformen (zum Beispiel bedarfsgesteuerte Verkehre),
- c) Verknüpfung von ÖPNV- und Car-Sharing- sowie Bike-Sharing-Angeboten,
- d) Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit, der Attraktivität und Akzeptanz von ÖPNV-Angeboten.

- 2.6 Darüber hinaus können beispielsweise gefördert werden:

- a) Busspuren, soweit sie dem ÖPNV dienen,
- b) Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme,
- c) technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalen.

- 2.7 Fahrzeuge oder Fahrzeugausstattungen werden nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden, Ämter, Landkreise und kreisfreie Städte,
- b) Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde, die Dienstleistungen im ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen,
- c) Betreiber öffentlicher Eisenbahnen, die auf der Grundlage eines mit dem Land oder mit einem Aufgabenträger des sonstigen ÖPNV abgeschlossenen Vertrages Leistungen im SPNV in Mecklenburg-Vorpommern erbringen,
- d) Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Investitionen und Maßnahmen nach Nummer 2 können gefördert werden,

- a) wenn sie einen Beitrag zum Ziel der „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ des Operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommerns für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung leisten,
- b) wenn sie bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sind,
- c) wenn sie im Rahmen der technischen Regeln und der technischen Baubestimmungen die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigen und/oder durch anerkannte bauliche Praxis den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen,
- d) wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Investition oder Maßnahme mindestens 20 000 Euro betragen und
- e) wenn sie den Inhalten der Verkehrspläne auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Mecklenburg-Vorpommern nicht widersprechen.

- 4.2 Für Maßnahmen der Deutsche Bahn AG muss nachgewiesen werden (zum Beispiel durch entsprechende Erklärungen), dass die Finanzierung nach der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz nicht möglich ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung, in Einzelfällen als Vollfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Bei

Vorhaben in Ländlichen Gestaltungsräumen nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern betragen die Zuwendungen in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Auch bei Vorhaben im Rahmen des Sonderprogramms „Barrierefreie Haltestellen in Mecklenburg-Vorpommern“ betragen die Zuwendungen in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Ein höherer Zuschuss bis hin zu einer Vollfinanzierung kann gewährt werden, wenn ein erhebliches Landesinteresse vorliegt und wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme eines höheren Anteils der zuwendungsfähigen Ausgaben durch das Land möglich ist. Der Antragsteller kann zur Komplementärfinanzierung grundsätzlich Zuwendungen des Landes verwenden.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer 2. Zuwendungsfähig sind ferner Ausgaben, die für die verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zu Grunde zu legen.

5.2.2 Beratungs- und Planungsleistungen zählen nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie von unabhängigen Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

5.2.3 Baunebenkosten sind bis zu einer Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig.

5.2.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Grunderwerb,
- b) erstattungsfähige Umsatz- oder Mehrwertsteuer,
- c) Eigenleistungen,
- d) Finanzierungskosten,
- e) Verwaltungsausgaben,
- f) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsdauer der Infrastrukturinvestition beträgt in der Regel 15 Jahre. Sie wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition oder Maßnahme festgesetzt und ist in jedem Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen.

6.2 Gemeinden, Ämter, Landeskreise und kreisfreie Städte haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Umsetzung geförderter Projekte § 9 Absatz 5 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Mindestlohn-Regelungen) anzuwenden.

6.3 Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2030 zur Einsicht bereitzuhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich und kann auf der Internetseite des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern unter www.lfi-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.

7.1.2 Dem Antrag sind beizulegen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Maßnahme einschließlich der Bauunterlagen,
- b) gegebenenfalls ein Nachweis des Eigentums an Grund und Boden, auf welchem die Baumaßnahme durchgeführt wird, oder des Nutzungsrechts für die Dauer der Zweckbindung,
- c) ein Finanzierungsplan,
- d) eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- e) eine Bestätigung, dass mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde sowie
- f) eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (bei Anträgen kommunaler Körperschaften).

7.1.3 Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Vorhabensbeginn wurde genehmigt.

7.1.4 Die Bauunterlagen sind grundsätzlich von der zuständigen bautechnischen Dienststelle zu prüfen und zu bestätigen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Die bewilligende Stelle erlässt mit Zustimmung des für den ÖPNV fachlich zuständigen Ministeriums den Bewilligungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (nachfolgend ANBest-K genannt) und Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen

mungen für Zuwendungen zur Projektförderung (nachfolgend ANBest-P genannt) darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Zahlungsanforderung sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Bezahlung einzureichen. Die Originalbelege werden stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-K und den Nummern 6.1 und 6.5 der ANBest-P ist mit der letzten Zahlungsanforderung der Verwendungsnachweis mit dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Prüfrechte

Vorhaben nach dieser Verwaltungsvorschrift können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
- die EFRE-Fondsverwaltung,
- die EFRE-Bescheinigungsbehörde,

- die EFRE-Prüfbehörde,
- das für den ÖPNV fachlich zuständige Ministerium,
- die Bewilligungsbehörde,
- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern sowie
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1267) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 538

Übersicht über die Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile zum Stichtag 31. Dezember 2016 für den Bereich der Landkreise und der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Juli 2017 – OGAA - 512.642 –

Von den nach § 192 des Baugesetzbuches eingerichteten selbstständigen, unabhängigen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in den Landkreisen und den kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern werden Bodenrichtwerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches ermittelt und bekannt gegeben. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für Grundstücke eines Gebietes, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf einen Quadratmeter Grundstücksfläche.

Bodenrichtwerte werden für unbebaute Baugrundstücke und für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ermittelt und mit den Angaben über die maßgebenden Merkmale in Bodenrichtwertkarten nachgewiesen.

In den Bodenrichtwertkarten werden Gebiete mit gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen jeweils zu Zonen zusammengefasst. Die Bodenrichtwertkarten geben somit detaillierte Informationen über das Preisniveau von Bauland oder von landwirtschaftlichen Nutzflächen in den einzelnen Landkreisen und Gemeinden.

Bodenrichtwerte sollen

- a) der Transparenz des Grundstücksmarktes,
- b) der steuerlichen Bewertung durch die Finanzämter,
- c) staatlichen und kommunalen Stellen für Planung und Durchführung gesetzlicher Verfahren,
- d) der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert dienen.

Die hiermit bekannt gegebenen Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile beziehen sich auf baureife Grundstücke mit folgenden beitrags- und abgabenrechtlichen Zuständen:

- erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei (ohne Zusatz),
- erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz (ebf).

Der ausgewählte typische Ort oder Ortsteil wird durch Merkmale charakterisiert. Dabei werden Abkürzungen für die in den Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Zentralen Orte verwendet: OZ = Oberzentrum, MZ = Mittelzentrum, GZ = Grundzentrum und SUR = Stadt-Umland-Raum. Weitere Angaben zur Einstufung der Zentralität eines Ortes sind dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu entnehmen.

Die Bodenrichtwerte für typische Orte oder Ortsteile stellen einen repräsentativen Querschnitt des Bodenrichtwertniveaus in einer Gemeinde oder einem Ortsteil dar und ermöglichen dadurch eine bessere Übersicht der Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt in Mecklenburg-Vorpommern. Für Verkehrswertermittlungen und steuerliche Zwecke sind sie grundsätzlich nicht geeignet.

Detaillierte Auskünfte über die Bodenrichtwerte geben die einzelnen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Weitere Informationen über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt des vergangenen Jahres in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten enthalten die von den Gutachterausschüssen herausgegebenen Grundstücksmarktberichte.

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte für Bauflächen in [€/m ²]										
				Wohnen						Gemischt			Gewerbe	
	Einwohner in [1.000]	Zentralität	andere	individueller Wohnungsbau			Geschosswohnungsbau			Dorf-	Misch-	Kern-	Gewerbe-	Industrie-
				gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage	gute Lage	mittlere Lage	mäßige Lage					
Ludwigslust-Parchim														
Parchim	17,9	MZ	Kreisstadt	-	50	28 *	-	46 *	26 *	14 *	42 *	-	20	-
Grabow	5,6		Stadt	-	40	-	-	-	31 *	8 *	56 *	-	10	-
Hagenow	11,7	MZ	Stadt	66	50	41 *	-	59 *	36	26 *	92 *	112 *	10	5 *
Ludwigslust	12,3	MZ	Stadt	56	48	36 *	-	59 *	36 *	30*	82 *	-	10	-
Plau am See	6,1	GZ	Luftkurort	115	50	26 *	-	30 *	-	12 *	16 *	-	-	-
Zarrentin	5,1	GZ	Stadt	85	52	-	-	64 *	36 *	15 *	61 *	-	15	-
Cambs	0,6		Dorf	-	40 *	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gresse	0,7		Gemeinde	-	40	-	-	-	-	21 *	-	-	-	-
Pampow	2,9		SUR SN	-	65 *	51 *	-	61 *	-	60 *	-	-	20	-
Raben Steinfeld	1		SUR SN	85 *	60 *	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rom	0,8		Gemeinde	-	-	-	-	-	-	10 *	-	-	-	-
Vellahn	2,7		Gemeinde	31 *	50 *	-	-	-	-	30 *	-	-	-	-

Für alle Werte mit * gilt: **ebf** erschließungsbeitrags-/ kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz (KAG)

Mecklenburgische Seenplatte														
Neubrandenburg	63,6	OZ	Kreisstadt	105	60	50	105	70	48	-	110	-	18	12
- Sanierungsgebiet, Innenstadt				214*	131*	95*	202*	190*	149*	-	357*	405*	-	-
- Sanierungsgebiet, Nord				95*	65*	50*	-	-	-	-	-	-	-	-
- Sanierungsgebiet, West				110*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Demmin	11,3	MZ	Hansestadt	38	32	20	-	50	-	12	24	90	11	-
Malchin	7,6	GZ	Erholungs-ort	46	30	24	-	35	-	6	18	-	8	-
Mirow	4	GZ	Stadt	60	32	24	-	28	-	18	22	-	13	-
Neustrelitz	20,5	MZ	Stadt	65	44	30	46	32	15	14	42	66	15	-
Röbel/Müritz	5,1	GZ	Stadt	75	50	38	-	38	-	-	20	-	16	-
Waren (Müritz)	21,2	MZ	Heilbad	95	70	-	55	48	-	-	55	-	24	-
Wesenberg	3,1	GZ	Stadt	50	32	20	-	20	-	18	20	-	9	-
Altenhagen	0,3		Dorf	-	-	-	-	-	-	8	-	-	-	-
Klink	1,1		Erholungs-ort	70	-	-	-	-	-	50	-	-	-	-
Trollenhagen	0,9		SUR NB	42	-	-	-	-	-	30	-	-	12	-
Verchen	0,4		Fremden-verkehrsor-t	-	-	-	-	-	-	26	-	-	-	-
Wredenhagen	0,5		Dorf	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-

Für alle Werte mit * gilt: - **im Sanierungsgebiet, Innenstadt von Neubrandenburg** gilt: **SB** = sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert, unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung
 - **Sanierungsgebiet Nord/West** : **SU** = sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert, ohne Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte für Bauflächen in [€/m ²]										
	Ein- woh- ner in [1.000]	Zen- tra- lität	andere	Wohnen						Gemischt			Gewerbe	
				individueller Wohnungsbau			Geschoss- wohnungsbau			Dorf-	Misch- gebiete	Kern-	Ge- wer- be- gebiete	Indus- trie- gebiete
				gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage	gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage					
Nordwestmecklenburg														
Wismar	44	MZ	Kreisstadt	105	90	45	-	85	-	35	85	-	23	15
- Innenstadt				195	145	115	250	195	125	-	440	-	-	-
Grevesmühlen	11	MZ	Stadt	90	80	60	-	-	-	-	-	-	20	-
Schönberg	4,3	GZ	Stadt	75	60	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Warin	3,3		Stadt	-	55	46	-	-	-	-	-	-	-	-
Bad Kleinen	3,6	GZ	Dorf	55	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beckerwitz	0,4		Dorf	-	100	60	-	-	-	-	-	-	-	-
Boltenhagen	2,5		Ostseebad	380	235	205	-	-	-	-	-	-	-	-
Glasin	0,8		Dorf	-	-	24	-	-	-	-	-	-	-	-
Herren Steinfeld	0,5		Dorf	-	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Herrnburg	5,1		SUR Lübeck	190	135	90	-	-	-	-	-	-	-	-
Neuburg	2,1		Dorf	75	65	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rögnitz	0,2		Dorf	-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-
Selmsdorf	2,8	GZ	Dorf	115	100	75	-	-	-	-	-	-	20	-
Timmendorf	0,3		Dorf	155	135	85	-	-	-	-	-	-	-	-

Rostock														
Güstrow	28,8	MZ	Kreisstadt	90	55	38	-	75	-	-	-	140	13	-
Bad Doberan	12,1	MZ	Stadt	140	95	70	-	55	-	-	100	240	28	-
Bützow	7,8	GZ	Stadt	-	40	34	-	42	-	-	-	-	10	-
Krakow am See	3,5	GZ	Stadt	95	55	38	-	46	-	-	55	-	-	-
Kröpelin	4,8	GZ	Stadt	-	38	-	-	-	-	-	55	-	10	-
Kühlungsborn	7,8	GZ	Ostseebad	500	320	215	-	-	-	-	710	-	50	-
Laage	5,4	GZ	Stadt	55	34	-	-	44	-	-	-	-	9	-
Neubukow	3,8	GZ	Stadt	-	38	-	-	-	-	-	55	-	10	-
Rerik	2,2	GZ	Ostseebad	185	150	135	-	-	-	-	370	-	-	-
Schwaan	5	GZ	Stadt	80	38	30	-	-	-	-	50	-	10	-
Tessin	3,9	GZ	Stadt	75	38	36	-	-	-	-	60	-	12	-
Teterow	8,6	MZ	Stadt	50	40	26	-	40	-	-	-	-	12	-
Graal-Müritz	4,2	GZ	Seeheilbad	320	210	175	-	-	-	-	380	-	-	-
Kägstorf	0,5	SUR	Dorf	-	-	-	-	-	-	110	-	-	-	-
Mistorf	0,6	SUR	Dorf	-	-	-	-	-	-	14	-	-	-	-
Wasdow	0,4	SUR	Dorf	-	-	-	-	-	-	9	-	-	-	-

Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte für Bauflächen in [€/m ²]										
	Einwohner in [1.000]	Zentralität	andere	Wohnen						Gemischt			Gewerbe	
				individueller Wohnungsbau			Geschoss- wohnungsbau			Dorf-	Misch-	Kern-	Ge- wer- be-	Indus- trie-
				gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage	gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage					
Vorpommern-Greifswald														
Hansestadt Greifswald	57,3	OZ	Kreisstadt	165	100	75	170	105	80	55	155	430	18	13
Anklam	12,7	MZ	Hansestadt	56	39	18	119	45	32	17	50	108	10	13
Eggesin	4,8	GZ	Stadt	30	29	18	-	28	-	-	24	-	3	-
Loitz	4,4	GZ	Stadt	24	20	-	-	22	-	15	20	-	6	-
Pasewalk	10,5	MZ	Stadt	55	34	28	40	36	-	26	36	-	6	-
Strasburg (Uckermark)	5	GZ	Stadt	42	30	-	-	30	-	-	27	-	10	-
Wolgast	12,3	MZ	Stadt	70	55	30	54	48	-	40	54	94	20	-
Ferdinandshof	2,7	GZ	Gemeinde	28	22	15	-	22	-	18	-	-	10	-
Heringsdorf	3,1	GZ	Seeheilbad	270	220	145	-	-	-	-	470	-	-	-
Kemnitz	1,1	GZ	SUR HGW	40	24	13	-	-	-	-	-	-	8	-
Klein Bünzow	0,7	GZ	Dorf	-	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-
Krien	0,7	GZ	Gemeinde	13	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Neppermin	0,3	GZ	Ortsteil	-	-	-	-	-	-	55	-	-	-	-
Vorpommern-Rügen														
Stralsund	58	OZ	Kreisstadt	115	85	60	85	55	45	46	-	-	15	-
Barth	8,8	GZ	Stadt	48	-	-	-	-	-	-	48	-	28	-
Bergen	13,9	MZ	Stadt	100	90	-	-	-	55	30	44	-	22	-
Grimmen	10	MZ	Stadt	48	38	-	-	32	-	-	30	-	13	-
Putbus	4,4	GZ	Erholungsort	65	65	-	-	-	-	34	65	-	-	-
Ribnitz- Damgarten	15,8	MZ	Stadt	70	60	38	-	65	-	-	-	-	22	-
Richtenberg	1,4	GZ	Stadt	-	-	-	-	-	-	-	22	-	13	-
Sassnitz	9,9	GZ	Erholungsort	65	-	-	-	48	-	36	120	-	14	-
Altenkirchen	1		Gemeinde	-	-	-	-	-	-	38	28	-	-	-
Baabe	0,9	GZ	Ostseebad	185	-	-	-	-	-	-	-	275*	-	-
Binz	5,4	GZ	Ostseebad	460	-	-	-	195	-	-	740	1270*	-	-
Born	1,2		Bodden- gemeinde	180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gremersdorf	0,7		Dorf	-	-	-	-	-	-	10	-	-	-	-
Lüssow	0,8		SUR Stralsund	-	-	-	-	-	-	24	-	-	15	-
Prerow	1,5		Ostseebad	-	315	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Samtens	2	GZ	Gemeinde	-	-	-	-	-	-	-	42	-	-	-
Zingst	3,2	GZ	Ostseebad	400	-	-	-	-	-	-	760	-	-	-

Für Werte mit * gilt: erste Reihe Ostseelage Sondergebiet.

Kreisfreie Stadt Ortsteil	Merkmale			Bodenrichtwerte für Bauflächen in [€/m ²]										
	Ein- woh- ner in [1.000]	Zen- tra- lität	andere	Wohnen						Gemischt			Gewerbe	
				individueller Wohnungsbau			Geschoss- wohnungsbau			Dorf- gebiete	Misch- gebiete	Kern- gebiete	Ge- wer- be- gebiete	Indus- trie- gebiete
gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage	gute Lage	mitt- lere Lage	mä- ßige Lage									
Hansestadt Rostock														
Insgesamt	207	OZ		350	230	160	320	200	130	70	250	1 000	40	30
			Plattenbau	-	-	-	140	110	-	-	-	-	-	-
Warnemünde			Ortsteil	950	520	240	880	450	300	-	-	1 500	60	30
Landeshauptstadt Schwerin														
Insgesamt	97	OZ		145	95*	45 *	180 *	110*	75 *	-	265 *	690 *	15 *	10 *

Für alle Werte mit * gilt: **ebf** erschließungsbeitrags-/ kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz (KAG)

Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 3. August 2017

Gemäß § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung gebe ich die endgültig zugelassenen Landeslisten in der nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes bestimmten Reihenfolge öffentlich bekannt.

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands						
CDU						
1	Merkel, Dr.	Angela Dorothea	Mitglied des Deutschen Bundestages/ Bundeskanzlerin	1954	Hamburg	10117 Berlin Am Kupfergraben 6
2	Rehberg	Eckhardt Harald	Dipl.-Ing. für Informationsverarbeitung	1954	Ribnitz-Damgarten	18337 Marlow OT Bartelslagen I Schulstraße 12
3	Monstadt	Dietrich	Rechtsanwalt/ Mitglied des Deutschen Bundestages	1957	Bochum	19053 Schwerin Lübecker Straße 5
4	Strenz	Karin	Mitglied des Deutschen Bundestages	1967	Lübz	19055 Schwerin Holzhaufen 3
5	Stein	Peter	Mitglied des Deutschen Bundestages	1968	Siegen	18182 Mönchhagen Unterdorf 6c
6	Amthor	Philipp	Jurist	1992	Ueckermünde	17373 Ueckermünde Ueckerstraße 84
7	Friemann-Jennert	Maika	Dipl.-Bibliothekarin/ Mitglied des Landtages	1964	Ludwigslust	19288 Ludwigslust Käthe-Kollwitz-Straße 25
8	Zillmer	Christine	Dipl.-Kauffrau (FH)	1978	Bergen auf Rügen	18546 Sassnitz Hafenstraße 10
9	Giermann	Steven	Student	1998	Neubrandenburg	17033 Neubrandenburg Veitchenweg 16c
10	Bauer	Robert	selbstständig	1985	Rostock	18055 Rostock Kröpeliner Straße 38
11	Lewing	Thomas	Haustechniker	1970	Straalsund	18437 Straalsund Tribseer Damm 58c
2. DIE LINKE						
DIE LINKE						
1	Bartsch, Dr.	Dietmar Gerhard	Mitglied des Bundestages	1958	Straalsund	18375 Prerow Schlehenweg 2
2	Bluhm	Heidrun	Mitglied des Bundestages	1958	Schwerin	19061 Schwerin Schloßgartenallee 21
3	Kassner	Karin Kerstin	Dipl.-Ökonomin	1958	Radebeul	18556 Putgarten Nobbin 3
4	Jaschinski	Toni	Dipl.-Kaufmann	1982	Neubrandenburg	17033 Neubrandenburg Johannes-Brahms-Straße 9
5	Krone	Susanne	Wohnbereichsleiterin	1965	Bitzow	18299 Laage John-Brinckman-Straße 15
6	Walther	André	Student	1988	Parchim	19053 Schwerin Eisenbahnstraße 28

Listen- platz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands						
SPD						
1	Steffen	Sonja Amalie	Rechtsanwältin	1963	Dreiborn	18435 Stralsund Friedrich-Naumann-Straße 3
2	Junge	Frank Michael	Dipl.-Sportlehrer	1967	Halle (Saale)	23970 Wismar Klußer Damm 52
3	Tegtmeyer	Martina	Landtagsabgeordnete	1958	Hille	19205 Dragn Gadebuscher Straße 24a OT Drieberg
4	Miraß	Heiko Fred Max	Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Greifswald	1967	Greifswald	18574 Poseritz OT Swantow
5	Pflugradt	Jeannine	Industriekauffrau	1973	Neustrelitz	17235 Neustrelitz Lessingstraße 46
6	Reinke	Christian	Dipl.-Volkswirt	1973	Schwerin	18057 Rostock Patriotischer Weg 95
7	Dejosez	Jacqueline	Studentin	1993	Aachen	18055 Rostock Badstüberstraße 8
8	Aiff	Daniel	Rechtsanwalt	1977	Güstrow	19057 Schwerin Rahlstedter Straße 1
9	Wandt	Sandra	Projektmanagerin	1976	Schwerin	18147 Rostock Spierenweg 8
10	Wölk	Monique Nadine	Angestellte	1976	Mönchengladbach	17489 Greifswald Domstraße 23/24
11	Seebauer	Nancy	Angestellte	1984	Neustrelitz	19063 Schwerin Hegelstraße 19
4. Alternative für Deutschland						
AfD						
1	Holm	Leif-Erik	Ökonom M.Sc./Journalist	1970	Schwerin	19055 Schwerin Alexandrinestraße 26
2	Komming	Enrico	Rechtsanwalt	1968	Stralsund	17033 Neubrandenburg Rostocker Straße 16
3	Schielke-Ziesing	Ulrike	Verwaltungsangestellte	1969	Neubrandenburg	17091 Groß Teetzleben Eschengrund 1 OT Lebbin
4	Augustin	Dennis	Architekt	1970	Hamburg	19288 Ludwigslust Grabower Allee 2b
5	Schmidt	Stephan	Referent	1984	Rostock	18273 Güstrow Schweriner Straße 71
6	Grimm	Christoph Herbert Walter	Rechtsanwalt	1957	Frankfurt am Main	23948 Damshagen Klützer Straße 10b
7	Brauer, Dr.	Hagen Michael Wolfgang	Dipl.-Chemiker	1954	Rudolstadt	19059 Schwerin Lübecker Straße 171
8	Förster	Horst	Amtsgerichtsdirektor a.D.	1942	Düsseldorf	17217 Alt Rehse Am Gutshof 31
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN						
GRÜNE						
1	Müller	Claudia	Betriebswirtin	1981	Rostock	18439 Stralsund Drigger Weg 78
2	Jaeger	Johann-Georg Friedrich	Projektentwickler	1965	Ludwigslust	18055 Rostock Georg-Büchner-Straße 11
3	Schulz	Claudia	Dipl.-Agraringenieurin	1977	Dessau	18069 Rostock Hans-Fallada-Straße 34
4	Engling	Mathias	Informatiker	1987	Grevesmühlen	23936 Stepenitztal OT Schmachthagen Roxiner Weg 8
5	Suntrup	Sonja	Lehrerin	1967	Delmenhorst	Klosterstraße 13b
6	Pfarr	Timo Elias	Student	1994	Heidelberg	17489 Greifswald Schuhhagen 10

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands						
NPD						
1	Pastörs	Udo	Uhrmachermeister	1952	Wegberg	19249 Lübtheen OT Briest Zum Reizen 7
2	Andrejewski	Michael	Rechtsanwalt	1959	Baden-Baden	17389 Anklam Eichenweg 3
3	Köster	Stefan	Betriebswirt (VWA)	1973	Dortmund	19230 Pätow-Steegen Gartenstraße 33
4	Petereit	David Norbert	Unternehmer	1981	Rochlitz	18239 Satow Schmadebecker Straße 8
5	Jäger	Thomas	Sachbearbeiter	1975	Annahütte	18107 Rostock Sassnitzer Straße 26
6	Schütt	Rainer Erich	Rentner	1944	Wismar	23970 Wismar Birkenweg 18
7. Freie Demokratische Partei						
FDP						
1	Reinhold	Hagen	Meister im Maurer- und Betonhandwerk	1978	Wismar	18356 Pruchten Grasnelkenweg 4
2	Bartelt	Christian	Zahnarzt	1976	Neubrandenburg	17392 Spantekow Am Kiebitzberg 14
3	Zimmermann	Sascha	Rechtsanwalt	1975	Königs Wusterhausen	18273 Güstrow Lindengarten 27
4	Siegemund	Doreen	Geschäftsführerin	1969	Schwerin	19057 Schwerin Gadebuscher Straße 163a
5	Öttinger	Stev	selbstständig	1976	Crivitz	19061 Schwerin Arno-Esch-Straße 12
6	Rehagen	Chris	Physiker M.Sc.	1992	Crivitz	19089 Zapel Dorfstraße 26
7	Lange	Bernd	Jurist/Ordnungsamtsleiter	1957	Kiel	17398 Neu Kosenow OT Kagendorf Kagendorf 30
8. FREIE WÄHLER						
FREIE WÄHLER						
1	Westarp, Graf von	Gustav Wolf Viktor Asche	Dipl.-Biologe	1948	Hannover	19399 Goldberg Amtsstraße 16
2	Gabbert	Klaus-Dieter	selbstst. Handelsvertreter	1959	Duisburg	18273 Güstrow Werkweg 17
3	Gericke	Arne	Europaabgeordneter	1964	Hamburg-Bergedorf	18195 Tessin Bahnhofstraße 13
4	Bank, Dr.	Sabine Barbara	Ärztin	1954	Berlin-Wilmersdorf	19055 Schwerin Alexandrinestraße 27
5	Pagel, Dr.	Armin Lienhard	Universitätsprofessor	1947	Cunnersdorf	18311 Ribnitz-Damgarten OT Klockenhagen Mecklenburger Straße 87
6	Kappek	Bodo	Fleischer	1994	Pasewalk	17373 Ueckermünde Ueckerstraße 62
7	Ronge	Christian Nikolaus Paul	Dipl.-Kaufmann	1955	Boitrop	17192 Waren (Müritz) August-Bebel-Straße 15
8	Wolff	Jana	Lehrerin	1967	Neustrelitz	19053 Schwerin Große Wasserstraße 25
9	Süssig	Arno	Lehrer	1957	Waren (Müritz) OT Salem	17139 Malchin Salem 6
10	Wilmer	Rainer Josef	Ministerialrat a.D.	1946	Köln-Lindenthal	19258 Boizenburg/Elbe Am Ziegelberg 4
11	Lübbert	Philipp	Verwaltungsfachangestellter	1997	Dannenberg/Elbe	19288 Ludwigslust Rudolf-Farnow-Straße 38
12	Dettmann	Jürgen	Dipl.-Agraringenieur	1966	Teterow	17166 Teterow Am Mühlenberg 24a

Listenplatz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
9. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands						
MLPD						
1	Gärtner	Lisa Ursula	Mechatronikerin	1986	Solingen	45899 Gelsenkirchen Hesterkampweg 16
2	Schwartz	Philipp	Mechatroniker	1988	Rostock	18106 Rostock Nordahl-Grieg-Strasse 5
3	Schilke	Barbara Maria	Geschäftsführerin	1953	Düsseldorf	17214 Alt Schwerin Wendorf 6
4	Musah	Mohammed	selbstständig	1982	Malikiyah	19061 Schwerin Von-Stauffenberg-Strasse 61
5	Schulze	Karl-Heinz	Gärtner	1955	Burg bei Magdeburg	18546 Sassnitz Rügener Ring 18
6	Vofß	Barbara Renate	Modellbauerin	1943	Wolfen	18109 Rostock Malchiner Straße 9
7	Beckmann	Bert	Funkmechaniker	1958	Parchim	19063 Schwerin Wittenberger Straße 14
8	Behrendt	Diethelm Dietmar	Dipl.-Ing. (FH)/ Dipl.-Großhandelskaufmann	1956	Wolfen	19061 Schwerin Robert-Havemann-Strasse 14
9	Kunze	Hermann Stephan	Makler	1957	Zschopau	19073 Dümmer Dorfstraße 36A
10. Bündnis Grundeinkommen Die Grundeinkommenspartei BGE						
1	Wiest	Susanne	Tagesmutter	1967	Dillingen/Donau	17129 Alt Telling Siedenbüssow 20
2	Behr	Karsten	Künstler	1969	Solingen	17489 Greifswald ohne festen Wohnsitz
3	Paul	Heinz	Hartz IV	1964	Ludwigshafen	18106 Rostock Aleksis-Kivi-Strasse 12
4	Fitzner	Florian	Therapeut	1984	Berlin	18569 Kluis Dorfstraße 3
5	Höpfner	Claudia	Psychologin	1979	Halberstadt	18375 Prerow Buchenstraße 34b
6	Höh	Philipp Florian	Erzieher	1979	Stuttgart	18059 Rostock Fichtenweg 2
11. Ökologisch-Demokratische Partei						
ÖDP						
1	Schädel	Peter Viktor	Rentner	1950	Neckarsulm	18198 Kritzmow Am Wald 23
2	Diederich	Anna	Schülerin	1995	Rostock	18106 Rostock Schmarl-Dorf 19
3	Wagner	Klaus Johann	Angestellter	1965	Solingen	17192 Waren (Müritz) Goethestraße 43
4	Hess	Willi Siegfried	Ökologe	1951	Wesselh	18055 Rostock Burgwall 9
5	Podewilt	Lothar	Selbstständiger	1957	Lübz	19395 Plau am See Zum Wasserturm 17
12. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative						
Die PARTEI						
1	Adelsberger	Eric	Kaufmann	1990	Stralsund	18057 Rostock Patriotischer Weg 64
2	Molter	Martin	freiberuflich	1975	Schwerin	19055 Schwerin Körnerstraße 16
3	Gränert	Robert	Angestellter	1980	Rostock	18435 Stralsund Große Parower Straße 18
4	Schulz	Philipp	Student	1991	Wolgast	17489 Greifswald Lange Straße 63

Listen- platz	Familienname	Vornamen	Beruf oder Stand	Geburts- jahr	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung)
5	Napp	Stephanie	Angestellte	1986	Rostock	17489 Greifswald Lange Straße 63
6	Stoof	Sophie-Johanna	Studentin	1987	Berlin	17489 Greifswald Lange Straße 63
7	Graenert	Stephan	Angestellter	1981	Greifswald	18435 Stralsund An den Bleichen 46
13. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ						
Tierschutzpartei						
1	Wolff	Andrea	Betriebswirtin	1957	Offenbach	18181 Graal-Müritz Heidelbeerweg 38
2	Gabel	Robert	Politikwissenschaftler	1979	Greifswald	17489 Greifswald Karl-Marx-Platz 13b
3	Richter	Merle	Studentin	1991	Hamburg	17491 Greifswald Ludwigsburger Wende 7A
4	Medau	Marvin Mel	Rettungsschwimmer	1989	Alzenau i. UFr.	Johann-Sebastian-Bach-Straße 21

AmtsBl. M-V 2017 S. 547

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Rostock** ist eine Stelle für

**eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
einen Staatsanwalt als Gruppenleiter**
(BesGr. R 1 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich im staatsanwaltschaftlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt und Führungskompetenz sowie weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse nachgewiesen hat.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Die Stellenausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 25. Juli 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 552

Im Justizvollzugsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind ab sofort in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt **mehrere Stellen** als

Psychologin/Psychologe

in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Begutachtung, Diagnostik und Krisenintervention
- Mitwirkung im Aufnahmeverfahren und bei der Vollzugsplanung
- psychologische Beratung und Behandlung von Inhaftierten, insbesondere von Gefangenen mit Gewalt- und Sexualdelikten
- Entwicklung und Durchführung von Gruppentraining und Behandlungsprogrammen
- Mitwirkung bei der Lockerungs- und Entlassungsplanung
- Mitwirkung bei Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen
- Mitwirkung bei der Personalentwicklung und in landesweiten Projekten
- Mitwirkung bei der Personalauswahl und Mitarbeiterfortbildung

Anforderungen:

- Hochschulstudium im Fach Psychologie (Universitäts-Diplom oder Master)
- studienbegleitende bzw. berufliche Vorerfahrungen in der Diagnostik, Gutachtenerstellung und Behandlung von Randgruppzugehörigen innerhalb oder außerhalb der Institutionen; Praxiserfahrung in der psychologischen Behandlung von Gewalt- bzw. Sexualstraftätern wären von Vorteil
- Denken und Handeln in Systemzusammenhängen, Identifikation mit den Zielen und Aufgaben der Institution sowie Bereitschaft, obligatorische Verwaltungsaufgaben zu erledigen
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, hohe Belastbarkeit, Engagement, Sensibilität, Kreativität und Leistungswille

Wir bieten:

- Einarbeitung zur Vorbereitung auf die zukünftigen Aufgaben
- herausfordernde Arbeitsaufgaben und vielfältige Einsatzmöglichkeiten
- Mitarbeit in einem jungen und leistungsfähigen Team von Psychologen
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges
- Vergütung nach A13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L
- Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung

Der Einsatz in einer anderen Justizvollzugseinrichtung oder in der Aufsichtsbehörde, auch zum Zwecke der Einarbeitung, ist vorbehalten.

Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen wird die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber zur perspektivischen Übernahme in das Beamtenverhältnis vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen sind **bis zum 28. August 2017** zu richten an:

per Post:
Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2/Personalreferat
Az. 5112Ef-174
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

per Mail:
poststelle@jm.mv-regierung.de
Betreff: Stellenausschreibung 5112Ef-174

Wegen der erforderlichen Personalunterlagen kann ggf. auf Personalakten Bezug genommen werden. Der Bewerbung ist in diesem Falle eine Erklärung beizufügen, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens mit der Einsichtnahme Dritter in die Personalakten, insbesondere auch durch Mitglieder der zuständigen Personalvertretung, Einverständnis besteht.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Schwerin, den 25. Juli 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 552

Im höheren Justizvollzugsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im **Geschäftsbereich Schwerin – Forensische Ambulanz – des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologen

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Behandlung und Betreuung von ehemals inhaftierten Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68a StGB):
 - Vorstellungsweisungen (§ 68b Absatz 1 Nummer 11 StGB)
 - Therapieweisungen (§ 68 Absatz 2 StGB)
 - Risikoanalyse

- therapeutische Interventionen zur Vermeidung neuer Straftaten
- psychologische Beratung und Behandlung insbesondere von wegen Gewalt- bzw. Sexualdelikten verurteilter Probanden
- Betreuung von Probanden mit elektronischer Fußfessel
- Vorbereitung und Durchführung von Fallkonferenzen
- enge Kooperation mit Bewährungshilfe, Justizvollzug und Führungsaufsichtsstelle

Anforderungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in der Psychologie (Diplom/Master)
- gute Kooperations- und Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Engagement, Sensibilität, Kreativität und Leistungswille
- Denken und Handeln in Systemzusammenhängen, Identifikation mit den Zielen und Aufgaben der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit sowie Bereitschaft, obligatorisch Verwaltungsaufgaben zu übernehmen
- berufliche Vorerfahrung in der Behandlung von Randgruppenzugehörigen innerhalb oder außerhalb der Institutionen sowie Erfahrungen in der psychologischen Behandlung von Gewalt- bzw. Sexualstraftätern
- gute Kenntnisse der relevanten Diagnose- und Prognoseinstrumente

Wir bieten:

- Herausforderung eines vielfältigen und interessanten Arbeitsfeldes mit unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten
- Mitarbeit in einem jungen und leistungsstarken Team von Diplompsychologen und Sozialpädagogen
- berufsbegleitende Weiterbildung zum „Psychologen für Straffälligenarbeit“
- Einarbeitung zur Vorbereitung auf die zukünftigen Aufgaben
- Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TV-L
- Übernahme in das Beamtenverhältnis bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen

Die Tätigkeit ist teilzeitfähig.

Künftiger Dienort ist der Geschäftssitz der Sozialen Dienste der Justiz in Schwerin.

Sofern die Ausschreibung Ihr Interesse geweckt hat, richten Sie bitte Ihr aussagefähiges Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie die schriftlichen Nachweise vorliegender Einstellungskriterien **bis zum 1. September 2017** an das

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 2, Personalreferat,
Az.: III 220/5112 Ef-176
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, die Beschäftigung von Schwerbehinderten zu fördern. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell anfallende Bewerbungs-/Reisekosten nicht erstattet werden.

Schwerin, den 25. Juli 2017

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2017 S. 553

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt